

September 2021

Stellungnahme zum geplanten Data Act der Europäischen Kommission auf Grundlage der Folgenabschätzung (Inception Impact Assessment) des Vorhabens

Der Data Act soll dem öffentlichen Sektor im Gemeinwohlinteresse den Zugang zu privatwirtschaftlich gehaltenen Daten erleichtern (B2G). Ebenso zielt er darauf, den Datenaustausch Business to Business (B2B) zu fördern.

Mit Blick auf eine spätere konkrete Ausgestaltung des Acts regt der Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) an, dass die Kommission im geplanten Data Act

- grundsätzlich den Bedarf der Wissenschaft und Forschung an Zugangsansprüchen zu privatwirtschaftlich gehaltenen Daten anerkennt sowie
- diesen in den einzelnen Maßnahmen berücksichtigt.

Wissenschaft und Forschung sehen sich bislang mit teils erheblichen Hürden konfrontiert, Zugang zu privatwirtschaftlich gehaltenen Daten, insbesondere zu Daten von Unternehmen, zu erhalten. Nicht selten sind Forscherinnen und Forscher darauf angewiesen, Datenzugänge individuell mit Unternehmen auszuhandeln oder lediglich als so genannte „embedded researchers“ einen Forschungszugang zu Unternehmensdaten zu erhalten, und das heißt dann: lediglich unter Einhaltung von durch die Unternehmen festgelegten Auflagen sowie oft auch ohne Kenntnis der unternehmensseitig für die Datenerzeugung und -verarbeitung verwendeten Algorithmen.¹ Diese und ähnliche Praktiken entsprechen nicht dem europäischen Verständnis guter wissenschaftlicher Praxis. Sie tragen nach Einschätzung des RfII auch nicht dazu bei, dass eine wissenschaftliche Verwertung dieser Daten im Gemeinwohlinteresse – z.B. als Beitrag zur Lösung großer gesellschaftlicher Herausforderungen – deutlich forciert werden könnte. Daher sollte eine **Datenzugangsklausel** für Zwecke der öffentlich organisierten **Wissenschaft und Forschung**, die zugleich der Unternehmensseite die Wahrung von Betriebsgeheimnissen bei wissenschaftlicher Nutzung der Daten garantiert, in den Data Act eingeführt werden.

Im ausformulierten Data Act sollte klar konturiert werden, inwiefern in Bezug auf die Business to Government (B2G)-Regelungen die öffentlich finanzierte Forschung unter den Anwendungsbereich fällt. Sofern Forschung allgemein einbezogen werden soll, ist es sinnvoll, sämtliche öffentlich finanzierten Forschungseinrichtungen hierunter zu fassen – und nicht nach Rechtsformen von Forschungsorganisationen zu differenzieren. Sollte der Aufbau neuer Intermediäre

¹ Diese Problematik hat u.a. die Arbeitsgruppe Datenzugang zu Big Data des RatSWD ausführlich dargelegt: RatSWD (2019) – Big Data in den Sozial-, Verhaltens- und Wirtschaftswissenschaften. Datenzugang und Forschungsdatenmanagement. RatSWD Output 4 (6). Zu Datendiensten in diesem Bereich und Bestrebungen, Zugänge für Wissenschaft und Forschung zu schaffen bzw. zu erleichtern, vgl. beispielsweise auch RfII (2021) – Nutzung und Verwertung von Daten im wissenschaftlichen Raum, Kap. 2.4.

(gemäß Data Governance Act) im B2G-Bereich beabsichtigt werden, plädiert der RfII dafür, diese Intermediäre forschungsfreundlich auszugestalten. Mit Blick auf die bereits bestehenden und im Rahmen der Datenstrategie der deutschen Bundesregierung weiter geplanten Forschungsdatenzentren in Deutschland sollten Doppelstrukturen oder unklare Zuständigkeiten bei der Einführung neuer Intermediäre auf europäischer Ebene vermieden werden.

Der RfII plädiert dafür, den Data Act als Regulierungsinstrument zu nutzen, um sektorenübergreifend den Aufbau von Schnittstellen zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft voranzubringen. Dies könnte beispielsweise in Fördermaßnahmen zur Erprobung neuer Kooperationsformen wie Datentreuhandlösungen geschehen. Ebenso sollte die Europäische Datenschutzgrundverordnung so ausgelegt werden (oder ggf. so modifiziert werden), dass sie gemeinwohlorientierte, verantwortungsbewusste Datentreuhandlösungen unterstützt. Beispielsweise sollte die Möglichkeit einer pauschalen Einwilligung durch Datengeber in ein treuhandtypisches Verfügen über Daten und deren Weitergabe in einem hinreichend weit gefassten Rahmen bestehen.² Zudem könnten auf nationaler Ebene Datenschutzaufsichtsbehörden auf eine weitere Harmonisierung oder auch Konkretisierung der Rechtsauslegung hinwirken, die die Entstehung von Datentreuhandlösungen erleichtern würde. Nur so kann das in einem gesteigerten Datenaustausch liegende Innovationspotenzial zum Vorteil aller Beteiligten optimal ausgeschöpft werden. Dies zeigt sich beispielsweise bei der Erforschung Künstlicher Intelligenz (KI) und der Entwicklung innovativer Technologien und KI-Anwendungen. Der Aufbau geeigneter intermediärer Strukturen mittels Datentreuhandstellen kann einen Beitrag dazu leisten, faire Zugangsregelungen zu schaffen, die auf europäischen Werten bei Datenschutz und Wissenschaftsfreiheit aufbauen.

Weitere Anstrengungen der Europäischen Kommission zur Steigerung des Datenteilens sollten verstärkt mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung einhergehen. Im Kontext von Open Data und Open Access hat der RfII bereits in einer Stellungnahme vom März 2019 auf die zu berücksichtigenden Qualitätsaspekte hingewiesen.³ Er hat auch deutlich gemacht, dass das übergeordnete Regulierungsziel für das Datenteilen in der Förderung von hochwertigen Datenbeständen (high value data sets) liegen soll. In Bezug auf den Data Act erscheint es sinnvoll, dass auch für Daten aus dem privatwirtschaftlichen und kommerziellen Bereich mindestens die FAIR-Prinzipien als Orientierungsmaßstab vorgesehen werden sollten. Für eine wissenschaftliche Nutzung und Verwertung sind freilich auch die FAIR-Prinzipien lediglich eine Minimal-Anforderung, können aber als ein erster Schritt zur Forcierung eines sektorenübergreifenden Teilens von hochwertigen, auch wissenschaftlich nutzbaren Daten bewertet werden.

² Auf die hierbei entstehenden Haftungsfragen und die Notwendigkeit eines flankierenden Aufbaus tragfähiger Versicherungslösungen für Datentreuhänder hat der RfII bereits in einer Stellungnahme zum Entwurf eines Europäischen Data Governance Acts hingewiesen. Siehe hierzu RfII (2021) – Stellungnahme zum Vorschlag eines Data Governance Acts (DGA) durch die EU-Kommission.

³ RfII (2019) – Stellungnahme des Rates für Informationsinfrastrukturen (RfII) zu den aktuellen Entwicklungen rund um Open Data und Open Access.

Der RfII begrüßt das Vorhaben der Kommission, durch die Schaffung von Rahmenbedingungen für faire und symmetrische Vertragsbeziehungen den Zugang kleinerer und mittlerer Unternehmen zu den Daten globaler, teils marktbeherrschender Unternehmen zu verbessern. Auch die vorgesehenen Maßnahmen bezüglich der Erleichterung eines Wechsels von Cloud-Diensten und der Migrierbarkeit von Daten zwischen Diensten und Dienstangeboten werden vom RfII nachdrücklich begrüßt. Für die Forschung ist die Wechsel- und Migrationsmöglichkeit von Datenbeständen, die teilweise als Wissensspeicher auch das methodische Gedächtnis ganzer Disziplinen und Felder verkörpern, von existentieller Bedeutung. In seinem Positionspapier zur „Nutzung und Verwertung von Daten im wissenschaftlichen Raum“ hat der RfII ausgeführt, dass Akteure aus der öffentlich getragenen Forschung auch bei Einschaltung oder Nutzung kommerzieller Anbieter von Datendiensten dauerhaften Zugang zu den Daten, die sie einspeisen, behalten können müssen.⁴ Deshalb dürfen die Nachhaltigkeit der Datenarchivierung und der Zugang zu Daten auch bei Verkauf oder Insolvenz eines kommerziellen Dienstleisters/Partners oder bei der Einstellung unprofitabler Dienste nicht verloren gehen. Der RfII ist sich sicher, dass diese Empfehlungen darüber hinausgehend auf die Anforderungen von B2B-Beziehungen übertragen werden können, in denen die Marktbeziehungen zurzeit nicht symmetrisch ausgestaltet sind.

Der Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) wurde von der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) eingerichtet, um Bund, Länder und Wissenschaftseinrichtungen bei der Weiterentwicklung wissenschaftlicher Informationsinfrastrukturen und zu verwandten Themen des digitalen Wandels in der Wissenschaft zu beraten. Bei seinen Überlegungen zu diesen Themen legt der RfII großen Wert auf eine ausgewogene Berücksichtigung der sich teilweise überschneidenden Bedürfnisse von Wissenschaft, öffentlicher Verwaltung und Wirtschaft sowie der damit verbundenen Aspekte der internationalen Zusammenarbeit.

Impressum

Rat für Informationsinfrastrukturen (RfII) - Geschäftsstelle
Papendiek 16, 37073 Göttingen
Fon 0551-392 70 50
E-Mail info@rfii.de
Web www.rfii.de

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung – keine Bearbeitung 4.0 Lizenz (CC BY-ND).



⁴ Vgl. hierzu auch RfII (2021) – Nutzung und Verwertung von Daten im wissenschaftlichen Raum, Kap. 4.2 sowie Empfehlung 5.5 (S. 79f.).